

Der „Prangermantel“ im Museum: *Gm. Tgp. 11.8.81 Nr. 182 S. 10.*

Mit Strohkrone und Schubkarren

Anmerkungen zum Strafvollzug im Barock / Von Klaus Graf

Schwäbisch Gmünd. Als „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ kommt eine Ehrenstrafe heute noch im Strafgesetzbuch (§ 32) vor. Die „Ehrenstrafen“ der Reichsstadtzeit waren demgegenüber weit weniger harmlos. Ein schönes Anschauungsobjekt hierfür ist der „Prangermantel“ im Städtischen Museum, der etwa um 1700 zur Abstrafung sittlicher Verfehlungen angefertigt wurde. Seine Bemalung stellt die Untugenden bildlich dar, unter anderem das Würfelspiel, das Raufen und Stechen sowie – notabene – auch das Tabakrauchen!

Hermann Kiessling hat auf eine Stelle in der Chronik Franz Xaver Deblers hingewiesen, in der von der Bestrafung des Gmünder Bürgers Melchior Wendeisen berichtet wird. Dieser mußte, weil er einen Bauern arg geschlagen hatte, 1728 diesen faßartigen Holzmantel, aus dem nur der Kopf herauschaute, durch die Stadt schleppen und war dabei allgemeinem Hohn und Spott ausgesetzt.

Besonders streng reagierte das Stadtre Regiment und die Geistlichkeit bei Verfehlen auf religiösem oder sexuellem Gebiet. Ein beliebtes Zuchtmittel war das an dem abgebrochenen Fachwerkrathaus angebaute sogenannte „Narrenhäusle“, eine Arrestzelle, die den Delinquenten ebenfalls dem öffentlichen Gespött aussetzte. So verordnet das Ratsprotokoll vom 13. April 1589, daß Buben, die während der Predigt auf dem Johanneskirchhof spielen, ins Narrenhäusle gelegt werden sollen. 1586 wird Jakob Mangold aus dem Gefängnis entlassen, in das er wegen Blasphemie gekommen war; er mußte aber ein Kreuz um die Kirche tragen und ein ganzes Jahr während der Messe vor dem Altar knien.

Unbarmherzig waren die Strafen bei den sogenannten „Unzuchtdelikten“ oder Ehebruch. Zum 22. September 1739 berichtet der barocke Stadtchronist Franz Anton Killinger, der als Dreimöhrenwirt tagebuchartige Aufzeichnungen führte, in denen er sich auch gern über den Strafvollzug ausließ, folgendes: Ein verheirateter Mann aus Lautern sei mit einer noch ledigen Weibsperson allhier zu Schwäbisch Gmünd unter der Stadtpfarrkirchentür, jedes mit einer brennenden Kerze nebst einer Rute in der Hand, solange die Kirche dauerte, gestellt worden. Ein solches ist denselben auch am 29. September vor der Dorfkirche Lautern widerfahren. Beiden wurde eine Schandpredigt gehalten und der Mann mußte vorher und nachher noch je 14 Tage bei den städtischen Tagelöhnern Schanzarbeiten leisten und nachts auf der Hauptwache liegen. Von einer 1779 durch den damaligen Stadtpfarrer Franz Xaver Debler abgeschafften Strafvariante für Ehebrecher berichtet Michael Grimm in seiner Gmünder Geschichte. Die Schuldigen mußten demnach drei Sonn- und Feiertage hintereinander während des Gottesdienstes in einem schwarzen Hemd und mit einer schwarzen Kerze vor der Münstertür stehen.

Sexuelle Kontakte Unverheirateter wurden mit Geldstrafen belegt; wer sie nicht bezahlen konnte, mußte an den Pranger. Das sog. „gefallene Mädchen“ mußte in der einen Hand eine Rute, in der anderen ein Szepter aus Stroh halten. Auf dem Kopf trug es eine strohene Krone, an der ein Glöckchen hing. Konnte jedoch der Mann die Strafsumme nicht aufbringen, so mußte er lediglich auf der Bank des Prangers solange stehen, wie die Frau dort sitzen mußte. Die Prozedur wurde an drei aufeinanderfolgenden Wochenmärkte für jeweils eine Stunde wiederholt.

Von einer ähnlichen Strafe berichtet Killinger zum Jahr 1738, jedoch ohne Angabe der Verfehlung: An drei verschiedenen Tagen mußten zwei Weibsbilder allhier zu Schwäbisch Gmünd Schubkarren

führen, vor dem Rathaus hat die dritte müssen einfassen und zu allen vier Stadttoren den Kot hinausführen, wobei jedesmal zwei Bettelvögte (die städtische Armenaufsicht und eine Art Polizei) mitgingen. Jede hat einen strohnen Kranz auf dem Kopf gehabt, der voller Schellen war und ganz oben hing ein Glöcklein. Viele hundert Kinder, so der Chronist etwas übertreibend, liefen ihnen nach. Anschließend mußten die Frauen in das Gefängnis der Schmalzgrube gehen.

Etwas klarer wird die Angelegenheit, wenn wir Killingers Notiz zum Juni 1741 lesen: 4 Soldaten sind zu Schwäbisch Gmünd drei Tage nacheinander auf den Esel gesetzt worden. Der „Esel“, eine fahrbare hölzerne Vorrichtung mit scharfkantiger Sitzfläche, war eine typische Soldatenstrafe. Der Chronist fährt fort: Ihre Menscher, also ihre unverheirateten Freundinnen, mußten an drei, andere, die es ärger getrieben hatten, sogar an acht Tagen den Kot in der beschriebenen Aufmachung vor die Stadt führen. Weitere Details enthält ein Eintrag Killingers vom 22. April 1738: Zwei Musketiere mußten, da sie zwei Bürgerstöchter geschwängert hat-

ten, den Esel reiten und zwei Dragoner mußten je zwei Sättel tragen. Danach erhielten alle vier drei Tage nacheinander je 25 Schläge vor der Grät verabfolgt. Eine noch unangenehmere Ehrenstrafe war die Wassertauche, von der uns der Chronist Franz Xaver Debler für das Jahr 1615 Kunde gibt. Am 5. September habe man den Reitschmied über den Gießkibel hinabgesprengt und darauf zum Tor hinausgeführt. Der „Gießübel“ war eine waageartige Vorrichtung, mit der man einem Missetäter notfalls bis zum Erstickungstod unter Wasser halten konnte. An eine Ehrenstrafe, also eine mit schwerer gesellschaftlicher Ächtung verbundene Strafe, war oft die Verweisung aus der Stadt geknüpft – vor allem, wenn es sich um fremdes Gesindel handelte. So mußte 1586 Hans Schuler, genannt Haller, nach seiner „Ausstümpung“, als Auspeitschung, am Pranger stehen und wurde anschließend über Donau, Rhein und Lech sowie aus dem Stadtgebiet verwiesen. Diese Verweisungsformel sollte – ebenso wie die im Mittelalter übliche Verbannung „über die vier Wälder“ ursprünglich den Ausschluß des Übeltäters aus der menschlichen Gemeinschaft symbolisieren.

Die angeführten Beispiele für Ehrenstrafen stammen größtenteils aus dem Barock und können so das unkritische Bild etwas revidieren, das man sich aufgrund der aus dieser Zeit erhaltenen Kunstwerke machen könnte. Man sollte jedoch über den großartigen Bauten das Leben und die Lebensbedingungen jener Zeit nicht übersehen. Zu den Lebensbedingungen zählte auch der oft drakonisch harte Strafvollzug, der schon bei für heutige Maßstäbe geringfügigsten Vergehen in Gang gesetzt wurde. Doch wäre es verfehlt, über den zwischenzeitlich eingetretenen „Fortschritt“ zu sehr zu frohlocken – denn manche Verstöße gegen die sogenannte „Sittlichkeit“ werden heute noch – zwar nicht mehr vom Staat, jedoch von der Gesellschaft – ähnlich grotesk „bestraft“. Wie formulierte doch Karl Kraus: „Die Sitte ist geschützt. Und die Sittlichkeit könnte arg überhandnehmen, wenn's nicht Verbote gegen die Unsittlichkeit gäbe.“